

Veröffentlichung von
PricewaterhouseCoopers AG

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz

Überblick und Regelungen

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG); Verordnungen der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA 1–3); Verordnung der FINMA über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (VBAF-FINMA); Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV); Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08); Anhörungsberichte zu den Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung; Praxis der Eidg. Bankenkommission und der Aufsichtskommission; Stichwortverzeichnis

Herausgegeben von der
PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Vorwort

An unsere Kunden und Geschäftsfreunde

In den vergangenen fünf Jahren seit unserer ersten Publikation zur Geldwäschereibekämpfung und Kundenidentifikation haben sich die Anforderungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene verschärft. Im Jahr 2005 stellte die FATF anlässlich ihres Länderexamins fest, dass die Schweizerische Regelung betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Lücken aufweist und diesbezüglich Handlungsbedarf bestehe. In der Schweiz wurde das revidierte Geldwäschereigesetz nach mehrjähriger Beratung im Jahr 2009 in Kraft gesetzt. Formell wurde es unter anderem an die in den Ausführungserlassen bereits längst verwirklichte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angepasst. Schon per 1. Juli 2008 traten die ebenfalls revidierten GwV-EBK (seit 1. Januar 2009 GwV-FINMA 1) und die VSB 08 in Kraft. Eine organisatorische Änderung der Aufsicht erfolgte schliesslich mit der Zusammenführung der bisher getrennten Aufsichtsbehörden der Eidg. Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen sowie der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Neben den vorwiegend für die Banken, Effektenhändler und den Bewilligungsträger nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen relevanten Erlassen und Materialien haben wir auch in dieser Ausgabe die relevante Praxis der Aufsichtsbehörden berücksichtigt. Wir sind überzeugt, dass diese Publikation Ihnen nützliche Dienste bei der Umsetzung und als Nachschlagewerk leisten wird.

Frühling 2009

PricewaterhouseCoopers AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A: Einführung und Überblick	
I Einführung	11
II Das revidierte Geldwäschereigesetz	12
1. Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen	13
2. Abklärungspflichten	13
3. Vermögenswerte von geringem Wert	13
4. Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung	14
5. Vermögenssperre und Informationsverbot	14
6. Straf- und Haftungsausschuss	14
7. Informationsaustausch	14
III Die revidierte Verordnung über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (GwV-FINMA 1)	15
1. Änderungen im regulatorischen Umfeld	15
2. Anpassung an das Kollektivanlagengesetz (KAG)	15
3. Sorgfaltspflichten bei Zweigniederlassungen und Gruppen- gesellschaften im Ausland	15
4. Korrespondenzbankbeziehungen	16
5. Integrität und Ausbildung des Personals	16
6. Neue Technologien	17
7. Anerkennung weiterer Selbstregulierungen	17
8. Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen	17
9. Dokumentationspflichten	18
10. Verhalten bei Hinweisen auf Geldwäscherei und Verbindungen zu terroristischen Organisationen	18
11. Übergangsbestimmungen	18
IV Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)	19
V Internationale Entwicklungen	20
1. 40 Empfehlungen und 9 Spezialempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)	20
2. Terrorismusfinanzierungskonvention (Dezember 1999)	21
3. Wolfsberg-Prinzipien	21
4. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	21
5. Europäische Union	22
VI Kontakte	22
1. Bundesbehörden und öffentliche Institutionen	22
2. Nationale Verbände und Organisationen	23
3. Internationale Organisationen	23

Teil B: Auszug aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

I	Art. 10 StGB – Verbrechen und Vergehen	25
II	Art. 102 und 102a – Verantwortlichkeit des Unternehmens	26
III	Art. 260 ^{ter} StGB – Kriminelle Organisation	28
IV	Art. 260 ^{quinquies} StGB – Finanzierung des Terrorismus	29
V	Art. 305 ^{bis} StGB – Geldwäscherei	30
VI	Art. 305 ^{ter} StGB – Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht	31

Teil C: Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG)

1.	Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	33
2.	Kapitel: Pflichten der Finanzintermediäre	35
1.	Abschnitt: Sorgfaltspflichten	35
2.	Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht	37
3.	Kapitel: Aufsicht	38
1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	38
2.	Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden	39
3.	Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2	40
3a.	Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3	40
4.	Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei	42
5.	Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen	42
4.	Kapitel: Amtshilfe	45
1.	Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden	45
2.	Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden	46
5.	Kapitel: Bearbeitung von Personendaten	46
6.	Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege	48
7.	Kapitel: Schlussbestimmungen	48

Teil D: Verordnungen der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

I Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 1)	51
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	51
2. Abschnitt: Grundsätze	53
3. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen	54
4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten	58
5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten	59
6. Abschnitt: Dokumentationspflichten	60
7. Abschnitt: Verhalten bei Hinweisen auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	61
8. Abschnitt: Prüfung	62
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	62
Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei	64
II Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 2)	69
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	69
2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen	70
1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei	70
2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	72
3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen	74
3. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen	77
4. Kapitel: Aufsicht	78
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	79
III Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA 3)	80
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	80
2. Kapitel: Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Art. 3–8 GwG)	81
1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei	81
2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	84
3. Abschnitt: Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	87
4. Abschnitt: Abklärungspflichten	87
5. Abschnitt: Beizug Dritter	90
6. Abschnitt: Dokumentationspflicht	91
7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen	91
3. Kapitel: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldepflicht	93
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	94

Teil E: Verordnung der FINMA über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (VBAF-FINMA)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	97
2. Abschnitt: Kriterien zur Berufsmässigkeit	98
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	99

Teil F: Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

1. Kapitel: Aufgaben	101
2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Anzeigen	102
1. Abschnitt: Registrierung	102
2. Abschnitt: Überprüfung und Abklärung	103
3. Abschnitt: Weiterleitung	103
3. Kapitel: Zusammenarbeit	105
4. Kapitel: GEWA	106
5. Kapitel: Statistische Daten und Jahresbericht	109
6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten	109
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	110
Anhang 1: Datenkatalog	111
Anhang 2: GEWA – Zugriffsberechtigung	115

Teil G: Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), mit eingearbeitetem Kommentar

Einleitung	121
A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	124
B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	162
C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen	163
D Übrige Bestimmungen	164
Anhang 1: Formular A	174
Anhang 2: Formular R	175
Anhang 3: Formular T	176

Teil H: Anhörungsberichte zu den Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung

I Bericht der Eidg. Bankenkommission: Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung, Mai 2007	179
II Bericht der Eidg. Bankenkommission über die Anhörungsergebnisse: Änderung der EBK-Geldwäschereiverordnung, Dezember 2007	197

Teil I: Praxis der Eidg. Bankenkommission und der Aufsichtskommission

I	Relevante Auszüge aus EBK-Bulletins	207
II	Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2001–2005	209
III	Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, Januar 2007 und Oktober 2008	209

Teil J: Stichwortverzeichnis		213
-------------------------------------	--	-----

Teil A: Einführung und Überblick

I Einführung

Die Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei sind auf nationaler Ebene seit über 30 Jahren vorerst auf dem Wege der Selbstregulierung und dann sukzessive auch auf Gesetzesstufe im Gange. So sind seit dem 1. August 1990 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) über Geldwäscherei (Art. 305^{bis}) und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter}) in Kraft. Vier Jahre später, am 1. August 1994, wurden zudem die Änderungen des Strafgesetzbuches bezüglich des Melderechts des Finanzintermediärs (neuer Abs. 2 von Art. 305^{ter}) sowie die Strafbarkeit der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter}) wirksam. Am 1. April 1998 trat das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0) in Kraft. Dieses Gesetz stellt eine klare gesetzliche Grundlage für die von den Banken bereits seit Längerem angewendeten Sorgfaltspflichten (vgl. Ziffer III) dar und führte die Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei ein. Mit Art. 260^{quinquies} StGB stellte man im Jahre 2003 auch die Terrorismusfinanzierung unter Strafe, wohingegen das Geldwäschereigesetz erst im Jahre 2009 formell an die längst in der Praxis verwirklichte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angepasst wurde. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie die Eidg. Spielbankenkommission sind gemäss Art. 17 GwG angewiesen, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren.

Auf internationaler Ebene ist hinzuweisen auf die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom Dezember 1988, vom Oktober 2001 und vom Februar 2003, auf die Empfehlungen der «Financial Action Task Force on Money Laundering» (FATF) vom Juni 2003 sowie die entsprechenden Spezialempfehlungen vom Oktober 2001 und 2004, auf die 3. Richtlinie der Europäischen Union vom Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABI Nr. L 309/15, 2005) und auf das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53). Namentlich die 40 revidierten Empfehlungen und die neun Spezialempfehlungen der FATF stellen den neuen internationalen Standard zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dar.

Im Jahre 2005 überprüfte die FATF in einem Länderexamen die Konformität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit den revidierten FATF-Empfehlungen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz im internationalen Vergleich über ein wirksames und effizientes System zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, ortete aber auch mehr oder weniger grosse Lücken bei der Umsetzung von 16 der 49 Empfehlungen.¹ Die Bundesbehörden – allen voran die Eidg. Bankenkommission – machten sich daran, diese Lücken zu füllen.

In Koordination mit der Schweizerischen Bankiervereinigung revidierte die EBK ihre Geldwäschereiverordnung (SR 955.022), und Erstere legte ihren Mitgliedern eine teil-

¹ Der Bericht kann abgerufen werden unter:
www.fatf-gafi.org/document/32/0,3343,en_32250379_32236982_35128416_1_1_1_1,00.html

revidierte Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) zur Unterzeichnung vor. Beide Erlasse traten per 1. Juli 2008 in Kraft. Für einzelne Pflichten laufen noch Übergangsfristen bis zum 1. Januar bzw. 1. Juli 2009. Im Herbst 2008 verabschiedete das Parlament das revidierte Geldwäschereigesetz, welches der Bundesrat auf den 1. Februar 2009 in Kraft setzte. Im Wesentlichen wurde damit das schweizerische Dispositiv gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung dem internationalen Standard angepasst.

Anfang 2009 löste die FINMA die Eidg. Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen sowie die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ab. Der Gesetzgeber versprach sich von der Zusammenlegung der drei bisher getrennten Behörden eine Bündelung der Kräfte und des Wissens der Behörden und somit eine Stärkung der Finanzmarktaufsicht allgemein. Die Nutzung von Synergien und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten sollen eine effiziente und konsistente Aufsicht auch hinsichtlich der Geldwäscherei- und der Terrorismusbekämpfung gewährleisten.

Grundlage der Zusammenführung der Behörden ist das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (SR 956.1; FINMAG), welches neben organisatorischen Fragen auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung, eine Haftungsregelung sowie harmonisierte Aufsichtsinstrumente und Sanktionen enthält. Das FINMAG bildet quasi das Dach über die bisherigen Finanzmarkterlasse, die weiterhin Geltung für die Beaufsichtigten beanspruchen.

Mit dem Beginn der operativen Tätigkeit der FINMA wurden die früheren Verordnungen zur Geldwäschereibekämpfung der aufgehobenen Behörden übernommen, aber mit neuen Titeln versehen. Die Geldwäschereiverordnung der Eidg. Bankenkommission wurde zur «Verordnung über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich» (GwV-FINMA 1), die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei des Bundesamtes für Privatversicherungen wurde zur «Verordnung über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Privatversicherungsbereich» (GwV-FINMA 2) und die Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre wurde zur «Verordnung über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzbereich» (GwV-FINMA 3).

II Das revidierte Geldwäschereigesetz (Stand 1. Februar 2009)²

Der unter Ziffer I erwähnte FATF-Länderbericht beurteilte das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung grundsätzlich als solid, umfassend und wirksam. Um die im Bericht aufgezeigten Lücken zu schliessen, beauftragte der Bundesrat das Parlament, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die den Empfehlungen und den neuen Standards Rechnung trägt.

² Vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, BBl 2007 6269.

Formell war eine Ausweitung der Normen auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung notwendig (Art. 3, 6, 8, 9, 21, 23, 27 und 32 GwG). Zweck des Geldwäschereigesetzes ist nunmehr auch die bereits in den Ausführungserlassen vorgeschriebene und von den Finanzintermediären umgesetzte Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Erweitert wurde ferner der Katalog an Straftaten, die als mögliche Vortaten der Geldwäscherei infrage kommen. Folgende Delikte wurden neu als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches (Strafandrohung mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe, vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB) und damit als Vortaten zur Geldwäscherei ausgestaltet: qualifizierter Menschen schmuggel (Art. 116 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AUG]; SR 142.20), gewerbmässige Warenfälschung (Art. 155 Abs. 2 StGB) und Produktpiraterie (Art. 67 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz [URG]; SR 231.1) sowie der qualifizierte Abgabebetrug (Art. 14 Art. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR]; SR 313.0). Ob die strafrechtlich relevanten Börsendelikte – Insiderhandel (Art. 161 StGB) und Kursmanipulation (Art. 161^{bis} StGB) – zukünftig ebenfalls als Verbrechen ausgestaltet werden, ist gegenwärtig noch nicht entschieden.

1. Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen

Um den Empfehlungen der FATF gerecht zu werden, schreibt Art. 3 Abs. 1 GwG nun ausdrücklich vor, dass der Finanzintermediär bei Eröffnung einer Kundenbeziehung mit einer juristischen Person deren Bevollmächtigungsbestimmungen zur Kenntnis nimmt und die Identität der Personen überprüft, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die Überprüfung ist dabei auf die Eröffner der Geschäftsbeziehung beschränkt. Damit wurde die gesetzliche Grundlage für die in der VSB 08 bereits integrierte Ausführungsbestimmung geschaffen.

2. Abklärungspflichten

Im neuen Art. 6 Abs. 1 GwG wird der Finanzintermediär verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen ist dabei dem Risikograd der Geschäftsbeziehung anzupassen.

Im alten GwG war dem Finanzintermediär nur in gewissen Fällen vorgeschrieben, besondere Abklärungen zu treffen (ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen). Nicht verankert war jedoch eine formellgesetzliche Bestimmung, systematisch bei jeder Geschäftsbeziehung zusätzliche Informationen einzuholen.

3. Vermögenswerte von geringem Wert

Mit Art. 7a GwG wird eine Bagatellklausel eingeführt. Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7 GwG) verzichten, wenn es sich um Beträge von geringem Wert handelt und kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erkennbar ist. Die Aufsichtsbehörden bzw. die anerkannten Selbstregulierungsorganisationen müssen bestimmen, was als Betrag von geringem Wert gilt.

4. Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung

Diese Pflicht bestand bereits in Art. 24 GwV-EBK (siehe unten) und wird nun neu in Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG geregelt. Das Ziel der Bestimmung ist es, die Umgehung der Meldepflicht zu verhindern, wenn die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung bereits im Stadium der Verhandlung und damit vor dem eigentlichen Vertragsabschluss scheitert. Damit wird die Gefahr minimiert, dass die Vermögenswerte auf andere Weise auf den Finanzplatz gelangen und die Behörden nie von einem eventuellen Geldwäsche-reiverdacht erfahren. Nunmehr ist sichergestellt, dass die Behörden umgehend geeignete Massnahmen treffen können.

Am Ende des parlamentarischen Verfahrens schuf man mit Art. 9 Abs. 1^{bis} dem Finanzintermediär zudem die Möglichkeit, eine anonymisierte (ohne Angabe der Namen des involvierten Personals) Meldung an die Meldestelle zu erstatten.

5. Vermögenssperre und Informationsverbot

Das Informationsverbot wird gelockert und neu in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 10a GwG).

Der Finanzintermediär, der die Vermögenswerte selbst nicht sperren kann, darf gemäss der neuen Regelung den sperrfähigen Finanzintermediär informieren. Primär findet die Bestimmung auf bankexterne Vermögensverwalter Anwendung, die in der Regel nur eine beschränkte Verfügungsmacht über die von ihnen verwalteten Vermögen besitzen und daher die Konti nicht sperren können. Allein die konto-/depotführende Bank kann daher verhindern, dass die Kunden über ihre Vermögenswerte verfügen. Bis anhin durften die Vermögensverwalter die Bank aufgrund des Informationsverbots grundsätzlich nicht benachrichtigen. In der Praxis wurde die Bestimmung dahin gehend ausgelegt, dass der Vermögensverwalter die Depotbank jedoch darüber informieren durfte, dass er eine Meldung erstattet hat. Der neue Art. 10a GwG sieht diese Möglichkeit nun explizit vor.

Gemäss Art. 10a Abs. 3 GwG darf ein Finanzintermediär einen anderen zudem über die Meldung informieren, wenn beide Finanzintermediäre aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen (z.B. Kreditkartenfirmen, Lebensversicherungen) oder wenn sie dem gleichen Konzern angehören.

6. Straf- und Haftungsausschluss

Neu sind die Finanzintermediäre besser vor zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit geschützt. Für den Straf- und Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG muss der Finanzintermediär die Meldung in gutem Glauben erstattet haben (aGwG: Vorgehen «mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt»).

7. Informationsaustausch

Im revidierten Art. 29 GwG wird zusammen mit dem neuen Art. 29a GwG der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert.

III Die revidierte Verordnung über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (GwV-FINMA 1), in Kraft seit 1. Juli 2008

1. Änderungen im regulatorischen Umfeld

Am 1. Juli 2003 trat die GwV-EBK in Kraft. Indem bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zusätzliche Abklärungen (v.a. im Hinblick auf die Herkunft der Vermögenswerte und die Hintergründe der Geschäftsbeziehung) erfolgen müssen, hat die Schweiz damals als eines der ersten Länder den risikoorientierten Ansatz eingeführt. Daraus ergibt sich für die Finanzintermediäre die Pflicht, auf ihre jeweilige Geschäftsaktivität angepasste Kriterien zur Klassierung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken zu entwickeln und solche Geschäftsbeziehungen intern entsprechend zu kennzeichnen.

Nach dem Inkrafttreten der GwV-EBK ergaben sich einige Änderungen in der internationalen Regelung betreffend die Geldwäschereiprävention. Die FATF kam in ihrem Evaluationsbericht zum Schluss, dass das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei zwar wirksam sei und die revidierten FATF-Empfehlungen weitgehend umgesetzt worden seien. Jedoch entsprächen einige Regelungen nicht den internationalen Standards. Erwähnt seien hier namentlich die Bestimmungen über Beziehungen mit Korrespondenzbanken und die Weiterführung von Inhabersparheften. Mit der Revision der GwV-EBK per 1. Juli 2008 wurde diesen Unzulänglichkeiten Rechnung getragen.

2. Anpassung an das Kollektivanlagengesetz (KAG)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Mit der Investmentgesellschaft mit festem und variablem Kapital, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und Vermögensverwalter im Sinne des KAG wurden neue Rechtsformen und Bewilligungsträger geschaffen, die eine Anpassung des Geltungsbereichs des GwG nach Art. 2 Abs. 2 GwG notwendig machten. Damit erfuhr auch die GwV-FINMA 1 eine Ausdehnung des Geltungsbereichs (Art. 2 Abs. 1 GwV-FINMA 1). Die FINMA ist somit auch für die ihr nach dem KAG unterstellten Bewilligungsträger das zuständige Aufsichtsorgan im Bereich Geldwäscherei.

3. Sorgfaltspflichten bei Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

Neu werden die Grundsätze, welche der Finanzintermediär in seinen Zweigniederlassungen oder in seinen im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland zu beachten hat, aufgezählt: das Verbot der Annahme von Vermögenswerten, die aus Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen; das Verbot der Terrorismusfinanzierung und von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen Organisationen; das Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken; die Identifikation des Vertragspartners; die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten; die Verwendung eines

risikoorientierten Ansatzes und die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

4. Korrespondenzbankbeziehungen

In Abs. 2 von Art. 6 GwV-FINMA 1 wird klargestellt, dass lediglich solche Beziehungen zu Korrespondenzbanken vom Geltungsbereich der GwV-FINMA 1 erfasst sind, bei welchen eine Schweizer Bank ein Korrespondenzkonto für eine in- oder ausländische Bank eröffnet. Nicht Gegenstand der Verordnung ist somit die Korrespondenzbankbeziehung einer Schweizer Bank, welche ein Korrespondenzkonto bei einer ausländischen Bank unterhält.

Die FATF forderte in ihrem Länderbericht zur Empfehlung 7, dass Banken im Korrespondenzbankenverkehr zusätzliche Abklärungen über die ausländischen Kundenbanken durchführen. Dabei muss die Schweizer Bank Informationen über die Geschäftstätigkeit der ausländischen Bank, welche die Schweizer Bank als ihre Korrespondenzbank zu beauftragen beabsichtigt, über den Ruf des ausländischen Instituts, die Qualität der Aufsicht und die internen Kontrollsysteme der ausländischen Bank einholen sowie prüfen, ob das Institut in allfällige Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verwickelt ist. Des Weiteren verlangt die FATF, dass eine höhere Stelle (Senior Management) der Aufnahme einer Korrespondenzbankbeziehung zustimmen muss. Da in der GwV-EBK keine besonderen Abklärungspflichten in Bezug auf Korrespondenzbanken bestanden und Korrespondenzbankbeziehungen auch nicht als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken klassifiziert wurden und damit die Zustimmung einer vorgesetzten Stelle gemäss Art. 21 GwV-EBK fehlte, erachtete die FATF die schweizerische Regelung als nicht genügend («non compliant»).

In der GwV-FINMA 1 wurden die Empfehlungen der FATF nun umgesetzt. So sieht Art. 7 Abs. 3 GwV-FINMA 1 vor, dass Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten, für deren Aufnahme gemäss Art. 21 GwV-FINMA 1 die Zustimmung einer vorgesetzten Stelle vorliegen muss.

Der neue Abs. 3 von Art. 17 GwV-FINMA 1 regelt den Umfang der zusätzlichen Abklärungen bei Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären. Wenn diese einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen, genügen einfache Abklärungen, oder es kann sogar ganz darauf verzichtet werden.

Das Verbot von Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken wird neu in einem separaten Artikel geregelt (Art. 5^{bis} GwV-FINMA 1).

5. Integrität und Ausbildung des Personals

In Empfehlung 15 der FATF wurde gefordert, dass das Personal hohen Ansprüchen genügen muss. Die Ergänzung des Art. 11 GwV-FINMA 1, welcher nun zusätzlich zum angemessenen ausgebildeten ein integrires und sorgfältig ausgewähltes Personal verlangt, setzt diese Empfehlung um.

6. Neue Technologien

Mit dem neuen Art. 11^{bis} GwV-FINMA 1 wird der Empfehlung 9 der FATF Rechnung getragen, welche zusätzliche Massnahmen forderte, um die Missbrauchsgefahr bei fehlendem persönlichem Kontakt zu begrenzen. Angestrebt werden angemessene Prozesse für den Umgang mit modernen Technologien (E-Banking, Telebanking), wie sie der Basler Ausschuss in seinen Empfehlungen zum Risikomanagement beim E-Banking vorschlägt («Risk Management Principles for Electronic Banking», Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Juli 2003).

Wie in Art. 7 Abs. 2 lit. c GwV-FINMA 1 ausgeführt, gilt das Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zum wirtschaftlich Berechtigten als Kriterium für die Qualifikation als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken. Es geht hier nicht allein um die Bekämpfung von Geldwäscherei, sondern auch darum, die Banken vor Missbräuchen der neuen Informationstechnologien zu schützen (z. B. Log-in-Prozess mit mehreren Sicherheitselementen, Verschlüsselungen).

Art. 11^{bis} GwV-FINMA 1 stellt sicher, dass jeder Finanzintermediär die Geldwäschereirisiken, die aus der Verwendung der neuen Technologien entstehen, einschätzt, bewertet und eine angemessene Risikopolitik definiert.

7. Anerkennung weiterer Selbstregulierungen

Die FINMA gestattet in Art. 14 Abs. 2 GwV-FINMA 1 den Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 lit. b, b^{bis} und d GwG (KAG-Bewilligungsträger oder Effektenhändler), anstelle der VSB 08 eine andere Selbstregulierung, welche als gleichwertig anerkannt wurde, bei der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anzuwenden.

8. Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

Die frühere Bestimmung in Art. 15 GwV-EBK entsprach weder den Anforderungen der FATF noch derjenigen der Europäischen Union. Sie regelte einzig das Vorgehen bei Auslandsüberweisungen. Ausführungen zu Inlandsüberweisungen fehlten. Zudem ist ein Verzicht auf jegliche Angaben zum Auftraggeber, wie er in Abs. 2 noch enthalten war, nicht mehr erlaubt.

Gemäss dem neuen Art. 15 Abs. 1 GwV-FINMA 1 ist bei allen Zahlungsaufträgen über CHF 1500 der Name, die Kontonummer (oder sofern kein Konto besteht, eine kundenbezogene Identifikationsnummer) und die Adresse des Auftraggebers anzugeben. Die Adresse des Auftraggebers kann ersetzt werden durch sein Geburtsdatum, den Geburtsort, seine Kundennummer oder seine nationale Identifikationsnummer. Zweck der Regelung ist die Möglichkeit der Zurückverfolgung der Transaktionen bis zum Auftraggeber.

Abs. 2 stellt eine erleichterte Regelung für Inlandsüberweisungen auf. Bei Zahlungsaufträgen im Inland genügt die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn der Finanzintermediär der Bank des Begünstigten auf deren Nachfrage hin innert dreier Werktagen die vollständigen Anga-

ben zustellen kann. Zudem haben sich sowohl die Bank des Auftraggebers wie auch jene des Empfängers in der Schweiz zu befinden und die Zahlung muss über ein inländisches Zahlungsverkehrssystem abgewickelt werden.

Der Finanzintermediär hat ferner die Pflicht, seinen Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben im Zahlungsverkehr zu informieren.

Schliesslich wird der Finanzintermediär aufgefordert, in internen Weisungen zu regeln, wie er bei Zahlungsaufträgen vorzugehen hat, bei denen die Angaben zum Auftraggeber unvollständig sind. Er soll dabei einen risikoorientierten Ansatz anwenden. Stellt die Empfängerbank (bspw. bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Vollständigkeit des Auftraggeberdatensatzes) fest, dass die erforderlichen Angaben fehlen oder unvollständig sind, hat sie die Möglichkeit, den Zahlungsauftrag zurückzuweisen oder die fehlenden Angaben nachzufordern. Ausserdem hat sie zu prüfen, ob eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei notwendig ist.

9. Dokumentationspflichten

Art. 23 GwV-FINMA 1 wird mit der Pflicht ergänzt, zusätzlich zu den Unterlagen zur Identität des Auftraggebers auch die Unterlagen zu den Zahlungsaufträgen aufzubewahren. Diese Pflicht ergibt sich grundsätzlich schon aus Art. 7 GwG. Gemäss dessen Abs. 3 gilt eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren.

10. Verhalten bei Hinweisen auf Geldwäscherei und Verbindungen zu terroristischen Organisationen

Die Art. 24 und 25 GwV-EBK sind bereits per 1. Juli 2008 aufgehoben worden, da im revidierten GwG zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen eine Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung eingeführt wurde (Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG). Eine Meldepflicht besteht dabei nur bei einem begründeten Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Abs. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB) dienen. Die Schwelle für eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 24 GwV-EBK war indessen höher («wegen eines *offensichtlich* begründeten Verdachts»).

11. Übergangsbestimmungen

Für die sich aus den Art. 7 (Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken) und 15 GwV-FINMA 1 (Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen) ergebenden Anforderungen galt eine Übergangsfrist bis am 1. Januar 2009.

IV Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), in Kraft seit 1. Juli 2008

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) der Schweizerischen Bankiervereinigung legt seit 1977 die Pflichten im Bereich der Kundenidentifikation sowie bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten fest. Ausserdem verbietet sie die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung. Mittlerweile ist sie mehrfach überarbeitet worden und erscheint mit Wirkung per 1. Juli 2008 in ihrer siebten Fassung (VSB 08).

Die VSB hat im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei gestützt auf Art. 17 GwG und Art. 14 Abs. 1 GwV-FINMA 1 die zusätzliche Funktion übernommen, die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren. Die FINMA als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die VSB die im GwG enthaltenen Vorschriften angemessen umsetzt. Die aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen haben ihrerseits unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der VSB bei den Banken, Effekthändlern, KAG-Bewilligungsträgern und deren konsolidierten Gruppengesellschaften zu überprüfen, unabhängig davon, ob sie die Vereinbarung unterzeichnet haben. Nebst den Revisionsstellen überwacht die von der Schweizerischen Bankiervereinigung auf fünf Jahre gewählte Aufsichtskommission die Einhaltung der Standesregeln. Zu diesem Zweck ernennt die Aufsichtskommission Untersuchungsbeauftragte, die Standesregelverletzungen festzustellen haben. Die Aufsichtskommission kann eine Verletzung mit Konventionalstrafen ahnden, sofern der Finanzintermediär Unterzeichner der VSB ist.

Erstmals hat die Schweizerische Bankiervereinigung einen umfassenden Kommentar zur VSB 08 verfasst, welcher bei der Auslegung der Standesregeln als Materialie zu berücksichtigen ist.

In die neue VSB 08 wurde einerseits die Praxis der Aufsichtskommission integriert, präzisiert oder korrigiert und andererseits aufgrund der FATF-Empfehlungen neue Sorgfaltspflichten eingeführt. Nachfolgend die wesentlichsten Änderungen/Anpassungen gegenüber der VSB aus dem Jahr 2003:

- Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten, und bestehende sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Wer Rückzüge tätigt, ist zu identifizieren.
- Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner muss nicht erneut identifiziert werden.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften wird neu danach unterschieden, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht (keine Unterscheidung mehr nach dem Ort des Sitzes).
- Das Datum des Eingangs des Identifikationsdokuments kann im System der Bank festgehalten werden.
- Konzernintern kann die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden.
- Die Identität der Eröffner von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften ist neu analog derjenigen von natürlichen Personen zu überprüfen (Übergangsfrist bis 30. Juni 2009).

- Die Bevollmächtigungsbestimmungen von juristischen Personen und Personengesellschaften sind zur Kenntnis zu nehmen (Übergangsfrist bis 30. Juni 2009).
- Spezialfall einfache Gesellschaft: Die zeichnungsberechtigten natürlichen Personen sind zu identifizieren. Ist eine juristische Person zeichnungsberechtigt, ist diese zu identifizieren. Die Überprüfung der Identität der Eröffner und die Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen sind bei einfachen Gesellschaften notwendig.
- Einfache Gesellschaften und nicht im Handelsregister eingetragene Gemeinschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, wenn das Guthaben nicht mehr als CHF 25 000 beträgt.
- Die Kontoeröffnungsunterlagen müssen spätestens nach 90 Tagen vollständig und korrekt vorliegen. Andernfalls wird das Konto gesperrt. Nicht mehr zwingend ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung nach 90 Tagen.
- Indizien für das Vorliegen von Sitzgesellschaften (keine eigenen Geschäftsräume, kein eigenes Personal) führen nicht mehr automatisch zur Qualifikation als eine solche. Es ist viel mehr aufgrund des konkreten Einzelfalles zu entscheiden, ob es sich um eine Sitzgesellschaft handelt. Die Bank hat eine Aktennotiz zu erstellen, wenn sie trotz Vorliegen eines Indizes zum Schluss kommt, es liege keine Sitzgesellschaft vor.
- Klarstellung der Behandlung von Stockwerkeigentümergeinschaften, Jass- und Klassenkassen: Es handelt sich nicht um Sitzgesellschaften.
- Das Formular A wurde vereinfacht.
- Für Discretionary Trusts oder ähnliche Gebilde ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen wurde ein neues Formular T eingeführt.
- Neues Formular R: Nicht mehr nötig ist eine Spezifizierung der anwaltlichen Tätigkeiten, für welche das Konto gebraucht wird.
- Einführung einer Bagatellfallregelung, wenn der Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, trotz des formellen Mangels erreicht worden ist. Die Prüfgesellschaft kann eine Frist (max. sechs Monate) zur Behebung des formellen Mangels ansetzen. Wird der Mangel nicht innert Frist bereinigt oder liegt ein materieller Mangel vor, nimmt die Prüfgesellschaft die Verletzung in den aufsichtsrechtlichen Bericht an die FINMA auf und erstattet – sofern es sich um einen Unterzeichner der VSB handelt – eine Meldung an die Aufsichtskommission der VSB.
- Die Prüfung erfolgt neu gemäss Art. 10 VSB 08 (risikoorientierter Prüfansatz). Die von der Schweiz. Treuhand-Kammer erlassene Prüfungsanleitung 2 zur VSB 03 wird aufgehoben.

V Internationale Entwicklungen

1. Die 40 Empfehlungen und 9 Spezialempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Diese Empfehlungen bilden den international anerkannten Standard für Massnahmen, die ein Land zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismus-

finanzierung ergreifen muss. Die Schweiz hat mit der Revision des Geldwäschereigesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen die Empfehlungen grundsätzlich umgesetzt.

2. Terrorismusfinanzierungskonvention (Dezember 1999)

Die Ratifizierung und Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 ist eine der FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung. Die Terrorismusfinanzierungskonvention legt die Terrorismusfinanzierung als eigenständiges Delikt fest, d. h., eine Bestrafung kann unabhängig davon erfolgen, ob der eigentliche Terrorakt tatsächlich ausgeführt wurde oder nicht. Das Abkommen wurde von der Schweiz im Herbst 2003 ratifiziert und in Kraft gesetzt (SR 0.353.22).

3. Die Wolfsberg-Prinzipien³

Im Oktober 2000 einigte sich eine Gruppe weltweit führender Banken auf globale Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und später auch der Terrorismusfinanzierung. Gegenwärtig bestehen folgende sogenannte Wolfsberg-Grundsätze oder Statements:

- Wolfsberg Trade Finance Principles (2008);
- Wolfsberg Group, Clearing House Statement on Payment Message (2007);
- Wolfsberg Statement against Corruption (2007);
- Wolfsberg Statement – Guidance on a Risk Based Approach to Manage Money Laundering Risks (2006);
- Wolfsberg Statement – Anti Money Laundering Guidance for Mutual Funds and other Pooled Investment Vehicles (2006);
- Wolfsberg Statement on Monitoring, Screening and Searching (2003);
- Wolfsberg AML Principles for Correspondent Banking (2002);
- Wolfsberg Statement on the Suppression of the Financing of Terrorism (2002).

4. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt grundsätzlich nicht bindende aufsichtsrechtliche Standards für die einzelnen Aufsichtsbehörden. In Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung hat der Ausschuss im Wesentlichen folgende Papiere verabschiedet:

- Due diligence and transparency regarding cover payment messages related to cross-border wire transfers (2008);
- General Guide to Account Opening and Customer Identification (2003);
- Sharing of financial records between jurisdictions in connection with the fight against terrorist financing (2002);
- Customer due diligence for banks (2001).

³ Abrufbar unter: <http://www.wolfsberg-principles.com/>

5. Europäische Union

Die Europäische Union hat folgende, die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung betreffende Richtlinien und Verordnungen erlassen:

- 3. Richtlinie der Europäischen Union vom Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2005/60/EG);
- Richtlinie der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von «politisch exponierten Personen» und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (2006/70/EG);
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (2006/1781/EG).

VI Kontakte

1. Bundesbehörden und öffentliche Institutionen:

Confoederatio Helvetica

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
<http://www.admin.ch/ch/index.de.html>

Meldestelle für Geldwäscherei

Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
Tel. + 41 (0)31 323 40 40
Fax + 41 (0)31 323 39 39
<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei.html>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Schwanengasse 2
CH-3003 Bern
Ab 1. Juli 2009: Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Tel. + 41 (0)31 327 91 00
Fax + 41 (0)31 327 91 01
E-Mail: info@finma.ch
<http://www.finma.ch>

Schweizerische Nationalbank

Zürich

Börsenstrasse 15
Postfach 2800
CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 631 31 11
Fax +41 (0)44 631 39 11
E-Mail: snb@snb.ch
<http://www.snb.ch/de>

Bern

Bundesplatz 1
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 02 11
Fax +41 (0)31 327 02 21

2. Nationale Verbände und Organisationen:

Schweizerische Bankiervereinigung

Postfach 4182
CH-4002 Basel
Tel. +41 (0)61 295 93 93
Fax +41 (0)61 272 53 82
E-Mail: office@sba.ch
<http://www.swissbanking.org/>

3. Internationale Organisationen:

Bank for International Settlements (BIS) und Basel Committee for Banking Supervision

Centralbahnplatz 2
CH-4002 Basel
Tel. +41 (0)61 280 80 80
Fax +41 (0)61 280 91 00 und +41 (0)61 280 81 00
Telex: 962 487 biz ch
E-Mail: email@bis.org
<http://www.bis.org>

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

FATF/GAFI

2, rue André Pascal

75775 Paris Cedex 16

FRANCE

E-Mail: Contact@fatf-gafi.org

<http://www.fatf-gafi.org/>

Wolfsberg Prinzipien

<http://www.wolfsberg-principles.com>

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

<http://www.bis.org/bcbs/index.htm>